

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Sonderungsbehörde  
Elisabethstraße 15  
06847 Dessau-Roßlau  
Tel.: 0340/6503 1000

Dessau-Roßlau, den 19.05.11

**Mitteilung**  
**Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG**  
**In Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFIBerG**

**Sonderungsplan Nr. V25-21750-2009 in der Gemeinde Schönebeck (Elbe), Stadt;  
Gemarkung Schönebeck - Salzelmen; Flur 6; Flurstücke 469/1, 470/2, 472/4, 5/2, 10025,  
485/8, 489/7, 5/7 und Flur 8; Flurstücke 472/172, 470/173**

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, 2215 zuletzt geändert durch durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2255) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2617) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen und anderen öffentlichen genutzten privaten Grundstücken ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom 14.06.2011 bis 13.07.2011 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

|                              |                  |
|------------------------------|------------------|
| Montag, Mittwoch, Donnerstag | 8.00 – 13.00 Uhr |
| Dienstag                     | 8.00 – 18.00 Uhr |
| Freitag                      | 8.00 – 12.00 Uhr |

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

  
Jochen Hausen

